

Satzung
über die Anschlag- und Plakatwerbung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2015 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zum Schutz des Ortsbildes vor Verschmutzung und störender Werbung ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum wie Straßenbäumen und -laternen sowie Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilungsschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen gestattet.

Auf Antrag kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(2) Ausgenommen von der Regelung des § 1 Absatz 1 ist die Werbung an den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Werbeflächen.

§ 2

(1) Die zugelassenen politischen Parteien werden während des Wahlkampfes auf Antrag bei der Gemeinde Hagen im Bremischen von der Regelung des § 1 Abs. 1 ausgenommen.

(2) Sie erhalten von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine schriftliche Genehmigung, die mit Auflagen verbunden werden kann.

(3) Die Parteien nach § 2 Abs. 1 dürfen ihre Werbeträger frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag anbringen. Sie müssen die Werbeträger spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag entfernen.

§ 3

Für den Fall der Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe von 40,00 € erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Ausnahmegenehmigung beantragt hat.

§ 4

Wer entgegen der Regelung des § 1 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Nds. SOG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04.12.2014

Hagen im Bremischen




Wittenberg
Bürgermeister